

inter presentes VIII sc.“ Von Festum an mit ist anderer Tinte Alles durchgestrichen, und von einer späteren Hand in das Spatium geschrieben: „Dominica post Jacobi festum dedicationis eccl. Wisschel.

Alb. op den Kelre erwähnt an der Kirche die „Kammern“ über der vorderen Halle, hinter der Orgel, bei dem Refectorium, die camera Alberti und die camera juxta latrinam.

II.

Wohlthäter der Stiftskirche, insbesondere aus dem Clevischen Hause.

Die Clevischen Landesherrn betrachteten sich als Stifter des Kanonikates in Wissel und wurden als solche auch vom Stifte selbst angesehen. Daraus folgt jedoch nicht, dass sie das ganze Kanonikat allein und mit einem Mal fertig hingestellt haben; wie allenthalben legten sie vielmehr den ersten Grund dazu und vollendeten dann allmählig und unter Beihülfe Anderer die Stiftung. Zu den Letzteren dürfen wir den Erenbertus und dessen Sohn Theodericus, den Kleriker Cuno von Wiscele und den Bertradius von Hagestolzesheim bei Wiscele rechnen, die wir 1144 als besondere Wohlthäter des Klosters Fürstenberg bei Xanten kennen lernen,¹ sowie manche andere im erwähnten Wisseler Memorialbuch genannte Persönlichkeiten. Die Schirmvogtei, welche die Landesherrn über das Stift wahrnahmen, missbrauchten sie hier wie anderwärts mehrfach zu widerrechtlichen Eingriffen und Annexionen.

Die ältesten uns urkundlich genannten Wohlthäter des Stiftes aus dem Clevischen Hause sind Graf

¹ Bint. u. Moor. III, 38.

Diedrich IV. (1150—1172) und dessen edele Gemahlin Aleidis von Sulzbach, die am 12. Februar 1190 starb und uns auch als eine besondere Wohlthäterin der Clevischen Pfarrkirche, des Xantener Stiftes und der Klöster Bedburg und Camp beurkundet ist.¹ Wir erfahren dieses aus dem in Abschriften uns erhaltenen Privilegium ihrer beiden Söhne und Nachfolger Diedrich's V. (1172—1193) und Arnold's III. (1193—1202). Beide erklären nämlich 1192, dass sie auf göttliche Eingebung und guter Leute Zureden an die Kirche in Wissel und die Brüder, die in derselben Gott und dem h. Clemens dienen, zur Vermehrung der von ihren Eltern vermachten jährlichen Einkünfte den Novalzehnten der Insel Wissel geschenkt und alles Eigenthum, das Jemand der Kirche vermache, von Lasten und Schatzungen aller Art befreit hätten; auch sollten die Brüder ihre Hofstätten und Kanonikalhäuser und das Triftrecht für ihr Vieh frei besitzen.²

ex territorial

Viel früher muss die Kirche in den Besitz eines Forstes oder Waldes in oder bei Wissel gelangt sein, da die Dorfbewohner bereits vor 1233 wiederholte widerrechtliche Eingriffe in denselben gemacht und sich dadurch öfters die Excommunication zugezogen hatten. Möglicher Weise gehörte dieser Wald zur ursprünglichen Mitgift der Kirche. Im letztgenannten Jahre gelang es dem Grafen Diedrich VI. (1202—1260) als Schirmvogt der Kirche und des Stiftes unter Assistenz anderer einflussreichen Persönlichkeiten die Dorfbewohner zum

¹ Scholten, Gert v. d. Schuren 187—193.

² Staats-Arch. in Düsseldorf. Die Abschriften sind irrthümlich von 1113 datirt. Siehe Urk. Nr. I und vergl. zu derselben Lac. Urk. I, 533.

Verzicht auf alles und jegliches Recht in und an dem Walde zu bewegen, und so den Frieden wieder herzustellen.¹

Ein Sohn dieses Grafen Diedrich aus dessen erster Ehe mit Mechtild, Erbtöchter des Dynasten von Dinslaken, ebenfalls Diedrich genannt, der die Herrschaft Dinslaken erhalten hatte, starb nach dem Wisseler Chronikon 1244 in Wissel.²

Im Anschluss an Teschenmacher lässt Terwelp den Grafen Diedrich VI. die Kapelle in Hulhausen an der Waal in Oberbetau und deren Zehnten 1252 anstatt nach Wesel nach Wissel vermachen.³

Graf Diedrich VII. (1260—1275), Sohn Diedrich's VI. aus zweiter Ehe mit Hedwig von Meissen, der 1255 Aleidis von Heinsberg heirathete, wurde in Wissel begraben und darf deshalb zu den Wohlthätern des Stiftes gerechnet werden.⁴

Von seinem Sohn und Nachfolger Diedrich VIII. (1275—1305), der zuerst mit Margaretha von Geldern und dann mit Margaretha von Kyburg verheirathet war, haben wir mehr zu melden. Am 26. Juli 1303 gab er unter Zeugenschaft seiner Mutter der Altgräfin Aleidis,⁵ des Heinrich Duisberg, Guardian's der Minoriten in Cleve, und des Ritters Diedrich Cortheluef zu erkennen, dass er auf unkluges Betreiben Anderer an dem der Wisseler Kirche von Rechtswegen zustehenden Novalzehnten der Insel Wissel sich vergriffen, nunmehr aber seinen Irrthum eingesehen habe und deshalb

¹ Urk. a. Perg. im Staats-Arch. zu Düsseldorf, abgedruckt bei Lac. IV, 656.

² Seibertz III, 331.

³ Lac. II, 389. Sloet, Oork. 748.

⁴ Teschenm. 226.

⁵ Vergl. Scholten, Gert v. d. Schuren 205 u. 206.

den ganzen Zehnten an das Kapitel restituire. Das Kollegium liess er versprechen, dass es zur Vermehrung der Präbenden und des Gottesdienstes aus dem genannten Zehnten eine neue, den übrigen gleiche Präbende machen wolle, deren Collation ihm und seinen Nachfolgern unter Rücksprache mit dem zeitigen Dechanten in Wissel und dem Guardian der Minoriten in Cleve zustehen solle; jedoch dürfe er nur einen Priester präsentiren, der in seinen Messen und Gebeten seiner, seiner Gemahlinnen, der jetzigen und der früheren, seiner Vorfahren und Nachfolger zu gedenken und beständig zu residiren habe. Was nach Abzug der Präbende-Bezüge von dem Zehnten noch erübrige, das solle das Kapitel als Präsenzgelder vertheilen und dafür eine monatliche Memorie für ihn und die Seinigen halten.¹ — In dem Wisseler Memorienbuch ist denn auch monatlich eine memoria comitum verzeichnet mit einziger Ausnahme von September, wo am 25. ein Jahrgedächtniss für den Grafen Diedrich gehalten wurde. Am 16. November war ein Anniversarium für ihn und seinen Bruder Propst Diedrich in Xanten, Herrn von Kervenheim, und am 8. April und 6. Mai für seine Gemahlin Margaretha, die das Fest des h. Johannes des Evangelisten in der Kirche zu Wissel mit sechs Schild jährlich berentet hatte.

In demselben Jahre 1303 Samstags nach translatio S. Martini vereinbarte Graf Diedrich VIII. mit dem Kapitel, dass dieses zu der Scholasterie, die dormalen durch Ableben des Magisters Gottfried erledigt war, fortan das Wahlrecht, er aber das Bestätigungsrecht haben solle.²

¹ Orig.-Urk. a. Perg. u. Abschr. von ders. im Staats-Arch. zu Düsseldorf. Siehe Urk. Nr. II.

² Ebendas. Cleve-Mark 100.

Am 3. December 1304 bezeugte er von Monterberg aus, dass er wegen alles dessen, was seine Vorfahren und er selbst unrechtmässig sich angeeignet, sein Gewissen beschwert fühle, und deshalb zum Ersatz den Stiftern in Wissel und Zyfflich und den Minoriten in Cleve eine jährliche Rente von 200 Brab. Mark aus den Gefällen seiner Grafschaft vermache.¹

Am 1. Februar 1343 vermittelte Graf Diedrich IX. einen Streit zwischen dem Propst Constantin und dem Kapitel in Wissel über gewisse Einkünfte, Präbenden und das Küsteramt (*officium campanariae*); beide Parteien erklärten, sich gütlich verglichen zu haben.²

Am 25. Juni 1353 bestätigte Graf Johann der von seinen Ahnen gestifteten Kollegiatkirche alle Besitzungen, Freiheiten, Rechte und Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren und von ihm, wie auch immer, erlangt haben möchte.³

Ausserdem gab er an demselben Tage desselben Jahres zu erkennen, dass bei Anweisung der Gemeindeweide das Stift ein Stück auf dem Galberg erhalten habe, das begrenzt worden sei von dem Weg zum Kobleck, dem Weg zum Grint, dem Land ter Kulen und dem Land in der Derd- oder Dordrecht.⁴ — Wie anderwärts so hatte man auch in

¹ Ebendas. 104. Urk. a. Perg. mit gr. Siegel in Wachs, einerseits ein phalerirtes Pferd, anderseits das Clev. Landeswappen.

² Ebendas. 100. Defekte Urk. a. Perg. mit geringen Bruchstücken von dem Siegel des Propstes und mit dem Siegel des Kapitels ad causas.

³ Abschr. im Staats-Arch. zu Düsseldorf.

⁴ Abschr. ebendas. — Galberg vielleicht von *myrica gale*, das zur Bierbereitung gebraucht wurde.

Wissel den Anfang dazu gemacht, die Gemeineweide zu Ackerland zu machen, und zwar ohne Zustimmung des mitberechtigten Stifts. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Dorfbewohner einen Theil der Gemeinde bei dem Molenbeck sogar wider den Willen des Kapitels gepflügt und besäet. Auf eine desfallsige Beschwerde beschied die Herzogin Wittwe Maria von Burgund auf Dienstag nach dem Sonntag Jubilate 1456 beide Parteien auf ihren Wittwensitz Monterberg. Hier ergab sich, dass das Kapitel an Weide und Wasser ebenso berechtigt sei als die Eingesessenen. Der Bescheid ging dahin, dass die Insassen das besäete Land von etwa 5 holl. Morgen vier Jahre lang, jedoch unter Vorbehalt der Zehnten und Rechte des Kapitels, gebrauchen und dann wieder als Gemeinde liegen lassen sollten. Das Stift aber dürfe ebensoviel von der Gemeinde kultiviren und für die Kirchenfabrik ausnutzen. Für fernere Kultur sei gegenseitiges Einverständniss erforderlich.¹ 1564 verständigten sich Beide, dass das Stift ein Stück der Gemeinde, Derdrecht genannt, die Bewohner aber das Neuland, das auf Heisters Bovenholt stosse, acht Jahre lang benutzen, und dass das Stift an der Hälfte der Gemeinde berechtigt sei. 1580 Sonntags nach Thomas Apost. concedirt Letzteres, dass die Insassen für 12 Jahre zum Besten der Schatzungen, des Reitergelds und zum Unterhalt der Brücken kultiviren könnten, jedoch den Zehnten an das Stift entrichten müssten; dagegen möge das Kapitel das Land op der Doerdrift hinter dem kurzen Praistwerd und ein Stückchen Land bei dem breiten Weg gebrauchen. Während der Absenz des Kollegiums in Grieth (1588—1650) machten die Einwohner Wissel's das

¹ Abschr. ebendas.

Recht des Kapitels an der Gemeindeweide streitig, so dass die Kurfürsten Remedur schaffen mussten.

Für eine Junggräfin (domicella) Katharina von Cleve war in jeder Quatemberwoche eine Memorie. Sie kann wohl nur die Tochter Herzogs Adolph sein, die 1459 auf dem Schloss in Büberich starb und in der Karthaus in Wesel beigesetzt wurde.

Himmelfahrt Christi 1475 erneuerte Herzog Johann I. die Statuten des Kapitels im Beisein Clevischer Geistlichen, des Propstes Hermann v. Brakel von Aachen, des Dechanten Dr. theol. Johann Pelgrim von Rheinberg und des Scholasters Rütger Holt.¹

Am 3. Febr. 1498 rescribte Herzog Johann II. in Folge einer Beschwerde des Stiftes, dass dessen Güter nicht mehr zu belasten und zu schätzen seien.²

Am 20. Juli 1508 trat Herzog Johann II. an das Kapitel auf dessen Bitte 2¹/₂ holl. Morgen von dem Monixkamp in dem Busch bei der Wohnung des Claes v. der Weyden ab, um darauf einen Haeck (Heuschober) und eine Zehntscheune zu bauen. Diejenigen nämlich, die des Stiftes Zehnten im Busch anzusteigern pflegten, hatten sich vereinbart, so dass die Zehnten nur ein geringes aufbrachten. Das Kapitel beschloss deshalb, den Zehnten selbst aufzufahren. Es musste dem Herzog für das Land jährlich 2 Malter Hafer entrichten und am 5. September, als dem Sterbetage Herzogs Johann I., eine Seelenmesse mit Kommenationen und Vigilien halten.³

Im Anfang des 17. Jahrhunderts schwebten Streitigkeiten zwischen Herzog Johann Wilhelm und dem

¹ Teschenm. 313.

² Staats-Arch. in Düsseldorf.

³ Ebendas. Cleve-Mark 1765.

Stift über die alten Privilegien und insbesondere über den Zehnten auf der neuen Wisseler Ward, Beilerward und der jenseits des Rheins, Grieth gegenüber gelegenen Pelsward.¹ Am 4. März 1604 wurden die Differenzen ausgeglichen. Der Herzog gab dabei zu erkennen, dass er in Kraft seiner von dem Römischen Reich besitzenden Regalien vor vielen Jahren einen im Rhein aufgelandeten Mittelward angelegt, den Zehnten davon bezogen und das Land bisher in ruhigem und ungestörtem Besitz gehabt und auch jährlich ohne Jemandes Einrede öffentlich verpachtet habe, bis unlängst das Kapitel den Zehnten unter dem Vorgeben beansprucht habe, dass derselbe in seiner Pfarrei gelegen und somit laut den alten Privilegien ihm verpflichtet sei. Er habe das jedoch nicht einzusehen vermocht und das Recht des Kapitels bestritten. Nachdem das Kapitel ihn nunmehr gebeten habe, ihm einen Antheil zukommen zu lassen, räume er hiermit demselben ein Viertel des Zehnten von Wisselward wie auch von Brusenwardchen ein, die durch einen Strang aus dem Rhein bis in das Calcar'sche Gat von Beiler- und Pelsward, die er sich vorbehalten, getrennt seien.²

III.

Das Kapitel, die Praebenden und die Vikarien.

Das Kapitel bestand seit seiner Vollzähligkeit aus dem Propst, dem Dechanten, dem Scholaster und elf

¹ 1461 am 27. October verschrieb Herzog Johann I. von Cleve der Lieffmoet von Schonenborn, Wittwe von Derick v. Hetterscheit, für 600 Rh. Gulden eine lösbare Rente von 30 G. aus seiner Ward, genannt Pelsward, Grieth gegenüber jenseits des Rheines gelegen.

² Staats-Arch. in Düsseldorf. Cleve-Mark 2041.